

# Stenographisches Protokoll.

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 25. Oktober 1921.

**Tagesordnung:** 1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921). — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58; über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend eine Ergänzung des Artikels 243, h. G. B. — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischüsse. — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz). — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über die Ausdehnung der Krankenversicherung (siebente Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). — 9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). — 10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921.

## Inhalt.

### Personalien.

Absenzierungsanzeigen (Seite 303).

### Ungarn.

Ausprache des Vorsitzenden, Bundesrates Lukas, aus Anlaß der ungarischen Ereignisse — Kundgebung des Bundesrates (Seite 303).

### Vorschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den in der Sitzung des Bundesrates vom 6. September I. J. vom Bundesrat in Angelegenheit des Burgenlandes gefaßten Beschlusshintrag der Parteien über einen an den Völkerbund zu richtenden Appell (Seite 303);

300

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden (Seite 303);
3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend Wänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel (Seite 304);
4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921) (Seite 304);
5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Seite 304);
6. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend eine Ergänzung des Artikels 243, §. G. B. (Seite 304);
7. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe (Seite 304);
8. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (Seite 305);
9. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über die Ausdehnung der Krankenversicherung (siebente Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (Seite 305);
10. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (Seite 305);
11. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 (Seite 305).

**Verhandlungen.**

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890,

R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Sailer (Seite 305) — Beschlussschrift (Seite 306).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Zukel (Seite 306) — Beschlussschrift (Seite 306).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Dr. Kienböck (Seite 307) — Beschlussschrift (Seite 307).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Virbaumer (Seite 307) — Beschlussschrift (Seite 308).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend eine Ergänzung des Artikels 243, §. G. B. — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Virbaumer (Seite 308) — Beschlussschrift (Seite 308).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Dr. Hemala (Seite 308) — Beschlussschrift (Seite 309).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Wänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 305) — Redner: Berichterstatter Dr. Hemala (Seite 309) — Beschlussschrift (Seite 309).

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

301

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über die Ausdehnung der Krankenversicherung (siebente Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 305]) — Redner: Berichterstatter Dr. Hemala [Seite 309], Bundesrätin Dr. Pichl [Seite 309] — Beschlussfassung [Seite 310].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl.

Nr. 83, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 305]) — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 310] — Beschlussfassung [Seite 310].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 305]) — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 310] — Beschlussfassung [Seite 311].



## Beginn der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.

**Vorsitzender:** Bundesrat Lukas.

**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat Dr. Drexel und Bundesrat Emmerling.

**Schriftführer:** Dr. Hemala, Klein.

**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 18. Oktober I. S., das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeantwortet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Bundesräte Müller, Dr. Hugelmann und Dr. Ender.

Hoher Bundesrat! Wir versammeln uns heute angefischt eines Ereignisses von ungewöhnlichem Ernst. Wir sind Zeugen eines neuerlichen Anschlages auf den europäischen Frieden, der durch den Versuch der Aufrichtung der habsburgischen Herrschaft in Ungarn bedroht erschien. Mag auch anscheinend die Unternehmung des letzten Habsburgers im Augenblick missglückt sein, so müssen wir uns doch der Tragweite dieses Ereignisses voll bewusst sein. Österreich hat sich durch den einmütigen Willen seines Volkes die Republik geschaffen. Der Bundesrat als die verfassungsmäßige Vertretung der in der Republik Österreich vereinigten Länder spricht es klar und deutlich aus: An der freigewählten republikanischen Staatsform darf niemals und von niemandem gerüttelt werden. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Das österreichische Volk hat nur das eine Ziel, an dem Aufbau seines hart geprüften Vaterlandes zu arbeiten. Eine Störung in dieser Arbeit wird Österreich nicht dulden. Wenn es aber ernstlich versucht werden sollte, diese ruhige Entwicklung Österreichs durch Abenteuer zu hindern, wird das österreichische Volk wie ein Mann aufstehen, um die schwer errungene kostbare Freiheit, seine republikanische Unabhängigkeit mit allen Mitteln und bis zum letzten zu verteidigen. (*Lebhafter Beifall.*) Ein monarchisches Österreich darf und wird nicht mehr wiederkehren. Wir halten an der Republik mit voller Überzeugung fest. Das österreichische Volk hat gegenüber den Vorkommnissen in Ungarn Ruhe und Ernst bewahrt. Diese Einmütigkeit ist die beste Gewähr für die Festigkeit der republikanischen Einrichtung.

Es lebe die demokratische Republik Österreich!  
(*Die Bundesräte, die sich erhoben haben, bringen ein dreimaliges „Hoch“ auf die Republik aus. — Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

In der Sitzung vom 6. September I. S. hat der Bundesrat in Angelegenheit des Burgenlandes einen Beschlusenantrag über einen an den Völkerbund zu richtenden Appell einstimmig angenommen.

Dieser Beschlusenantrag wurde sofort an die Bundesregierung geleitet, von welcher nunmehr eine Mitteilung eingelangt ist, um deren Verlesung ich ersuche.

**Schriftführer Klein (liest):**

„Mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 6. September I. S., B. 305/V. B., beeift sich das Bundeskanzleramt auf Grund der Zuschrift des Bundesministeriums für Äußeres vom 7. Oktober 1921, B. 63822/4 C, mitzuteilen, daß der vom Bundesrat anlässlich der westungarischen Ereignisse am 6. September d. J. beschlossene Appell an den Völkerbund an den Generalsekretär des Völkerbundes weitergeleitet und von diesem in französischer Übersetzung an alle Mitglieder des Völkerbundes verteilt worden ist.“

Wien, 18. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Nebelhör.“

**Vorsitzender:** Diese Zuschrift dient zur Kenntnis.

Es liegen Zuschriften des Bundeskanzleramtes vor. Ich ersuche um deren Verlesung.

**Schriftführer Klein (liest):**

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Oktober 1921, B. 698/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden, übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beeift es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungs-

304

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

gesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Oktober 1921, B. 960/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Der Nationalrat hat die Vorlage der Bundesregierung über den Beschuß des Bundesrates vom 20. Juli 1921, betreffend die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921, in der Sitzung vom 20. d. M. in Verhandlung genommen und dieses Gesetz in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung in dritter Lesung genehmigt.

Indem das Bundeskanzleramt unter Bezugnahme auf die geschätzte Buschriß vom 20. Juli 1921, B. 246/V. B., diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Oktober 1921, B. 920/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921 wegen Änderung des Gesetzes vom

6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Oktober 1921, B. 1268/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend eine Ergänzung des Artikels 243 §. G. B., übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Oktober 1921, B. 1767/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlaßung von Betriebsvorschriften für Freischärfe, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Oktober 1921, B. 1277/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Abänderung des Gesetzes

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

305

vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Oktober 1921, B. 9/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921 über die Ausdehnung der Krankenversicherung (siebente Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Oktober 1921, B. 1275/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. Oktober 1921, B. 1276/N. R., den anverwahrteten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921 über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 24. Oktober 1921.

Im Auftrage:  
Uebelhör."

**Vorsitzender:** Ich habe diese Gesetzesbeschlüsse gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, welche hierüber Vorberatung geprägt und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Da es sich hierbei um einige ebenso wichtige wie dringende, durchwegs aber um unbestrittene Vorschläge handelt, beantrage ich, daß diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Ich stelle die Beschlusshfähigkeit des Bundesrates fest und ersuche jene Damen und Herren, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlag zugesagt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Hierach ist unser erster Verhandlungsgegenstand der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Sailer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Sailer:** Hoher Bundesrat! Ich habe die Ehre zu berichten über das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1920, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden und welches vom Nationalrat in der Sitzung vom 20. Oktober 1921 angenommen wurde.

306

22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

Die vollständige Neubearbeitung dieser gesetzlichen Bestimmung und Anpassung an die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs wird sich bald als notwendig erweisen. Es liegt aber die dringende Notwendigkeit vor, schon dermalen eine Novellierung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vorzunehmen, und zwar in erster Linie jener, welche die Errichtung der statistischen Gebühr betreffen.

Um die Höhe der einzelnen Gebührenansätze dem jeweiligen Bedarf entsprechend anzupassen, überläßt das vorliegende Gesetz im § 9 die Bemessung dieser Gebühr dem Verordnungswege.

Eine mit der Gebührenfrage nicht im Zusammenhang stehende weitere Änderung des Gesetzes wird in § 1 getroffen. Während der erste Absatz des Paragraphen die bisherige Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland der Waren aufrechterhält, wird im zweiten Absatz grundsätzlich die Anmeldepflicht auch auf die Angabe des Wertes der ein- und ausgeföhrten Waren ausgedehnt.

Der zweite und dritte Absatz des § 1 des Gesetzentwurfes steht im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Zollgesetzes die handelsübliche Warenbenennung in der statistischen Anmeldung vor, während der vierte und fünfte Absatz dieses Paragraphen in teilweise geändertem Wortlaut die bisherige Bestimmung des dritten und vierten Absatzes des § 1 des Gesetzes beinhaltet.

Der sechste Absatz ordnet an, daß die Ausnahmen von der gesetzlichen Anmeldepflicht im Verordnungswege festgesetzt werden, während die Änderung des § 10 erforderlich war, da beabsichtigt wird, statistische Gebühren in Hinkunft in barem Einzuheben.

Die Änderung des § 11 steht mit der in Aussicht genommenen Gebührenregelung im Zusammenhang, während die Änderung der §§ 12 und 13 des Gesetzes eine zeitgemäße Änderung der Ordnungsstrafbestimmungen beinhaltet.

Neu eingeföhren im § 15 wird im Interesse der Erzielung richtiger, wahrheitsgemäßer statistischer Anmeldungen die Geheimhaltung der in den statistischen Anmeldungen gemachten Angaben.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, daß gegen vorliegenden Gesetzentwurf ein Einspruch nicht erhoben werde.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des

Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zukel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Zukel:** Der Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober beinhaltet eine Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871 und findet seine Begründung in den geänderten Verhältnissen. Jeder Dampfkessel muß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor seiner Brauchnahme einer behördlichen Wasserdruckprobe und innerhalb von längstens fünf Jahren einer behördlichen Untersuchung unterzogen werden.

Das Gesetz vom Jahre 1871 bestimmt für die Vornahme dieser Arbeiten durch amtliche Prüfungskommissionen die Errichtung von Taxen, und zwar für Erprobungen zwischen 10 bis 40 K, für Revisionen 2 bis 8 K, je nach der Heizflächengröße. Heute betragen die Selbstkosten des Staates rund das Fünfzigfache. Der Staat will sich aus diesen Taxen keine Einnahmsquelle schaffen, da die behördlichen Maßnahmen im öffentlichen Sicherheitsdienste geschehen, wohl aber seine Selbstkosten decken. Es werden die Taxen für die Erprobung und Revision gleichgehalten, die bisherige Staffelung der Heizflächengröße geändert und erweitert. Da in kürzerer Zeit infolge der schwankenden Wirtschaftslage neuerliche Änderungen der Taxen wahrscheinlich sind, ist es empfehlenswert, die Höhe derselben nicht im Gesetzeswege, sondern im Verordnungswege festzusezen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, dem Beschuß des Nationalrates beizutreten.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des

Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

307

20. Oktober 1921, betreffend die Verlängerung der Gestaltungsdauer der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Kienböck. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Kienböck:** Hoher Bundesrat! Es handelt sich um die Fortgeltung des vereinfachten Verfahrens und um einige Änderungen der Strafprozeßordnung, welche aus diesem Anlaß getroffen werden sollen. Der Nationalrat hat einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß am 14. Juli d. J. gefaßt. Wir haben im Bundesrate gegen die Gesetzverdung dieses Beschlusses am 20. Juli Einspruch erhoben, und zwar aus zwei Gründen:

Der eine dieser Gründe bezog sich auf die Novellierung des Punktes 1 zu § 501 St. P. O., eine Bestimmung, die sich auf das Berufungsrecht des Staatsanwaltes wegen des Ausspruches über die Strafe bezog. In diesem Punkte hat der Gesetzesbeschluß vom 14. Juli zum Ausdruck gebracht, daß das Berufungsrecht des Staatsanwaltes bereits dann eintreten sollte, wenn die Dauer der verhängten Strafe sechs Monate oder mehr beträgt. Der Nationalrat hat in seiner neuen Beschlussschriftung diesem Bedenken Rechnung getragen und den erwähnten Punkt in der Novelle zur Strafprozeßordnung fallen gelassen.

Der zweite Punkt, in welchem wir Einspruch erhoben haben, bezog sich auf das Verfahren bei Gewährung von Strafauffällen. Es ist in dem früheren Beschlusse des Nationalrates die Bestimmung enthalten, daß einseitig der Staatsanwaltschaft das Recht zur Beschwerde eingeräumt war, wenn die erste Instanz einen mehr als dreimonatlichen Strafauffall gewährt hat. Uns schien in dieser Beziehung die Gleichheit der Parteien in bedientlicher Weise gestört. Der Nationalrat hat in seinem neuen Beschlusse auch diesem Bedenken Rechnung getragen und an Stelle der beanstandeten Bestimmung eine andere gesetzt, nach welcher das einseitige Beschwerderecht des Staatsanwaltes entfällt. Allerdings ist die Ordnung so getroffen worden, daß die untere Instanz einen mehr als dreimonatlichen Strafauffall nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bewilligen kann, während andernfalls das Gesuch der höheren Instanz vorzulegen ist. Dem formalen Bedenken, das wir, und zwar mit Recht, gegen die frühere Bestimmung geltend gemacht haben, ist somit Rechnung getragen, und so erlaube ich mir namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, daß gegen den jetzigen Beschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde.

**Vorschrender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Söhnen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921 wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Birbamer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Birbamer:** Hohes Haus! Ich habe namens des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten Bericht zu erstatten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach diesem Gesetz ist die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von dem Vorhandensein eines Stammkapitals in der Höhe von 20.000 K abhängig. Der Mindestbetrag für die einzelne Stammeinlage ist mit 500 K festgesetzt, worauf ein Betrag von mindestens 250 K einzuzahlen ist. Es liegt auf der Hand, daß angeichts der Geldentwertung diese Säge den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und einer Änderung bedürfen.

Für die Änderung des Gesetzes war außerdem noch der Grund maßgebend, daß in letzter Zeit die Neugründungen in unheimlichem Maß anwachsen, so daß die Gefahr entsteht, daß die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den meisten Fällen lediglich zu dem Zweck gewählt wird, um das Risiko des Unternehmers auf einen kaum nennenswerten Betrag einzuschränken.

In dem neuen Entwurf sind nun folgende Beträge angesetzt: Als Mindestbetrag für das Stamkkapital 500.000 K. Die untere Grenze der einzelnen Stammeinlagen wird mit 10.000 K festgesetzt, wovon ein Betrag von mindestens 5000 K bar einzuzahlen ist.

Bei der Ausschusseratung wurde gegen diese Vorlage kein Einwand erhoben und der Ausschuss hat ihr einhellig zugestimmt. Ich bitte den hohen Bundesrat, der Änderung des Gesetzes gleichfalls zuzustimmen.

**Vorschrender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den

in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, sich von den Sägen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend eine Ergänzung des Artikels 243 §. G. V.

Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Birbaummer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Birbaummer:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stützt sich auf einen Antrag der Abgeordneten Bösch, Dr. Schneider und Genossen, betreffend Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 243 §. G. V. Dieser Artikel gibt nicht die Möglichkeit, daß ein in Liquidation befindliches Aktienunternehmen nach Eintragung des Beschlusses auf Auflösung bei geänderten Geschäftsverhältnissen die Fortführung des Betriebes beschließen könnte. Anderseits ist aber die Dauer der Liquidation nicht beschränkt, so daß also die Auflösung beliebig hinausgezogen werden könnte. Diese Rechtslage kann nun zu unerfreulichen Erscheinungen führen.

Der Antrag greift auf einen speziellen Fall zurück, der sich in Vorarlberg zutrug. Der Gesetzesbeschluß soll nun der Forderung Rechnung tragen, daß eine Aktiengesellschaft, welche bei schlechtem Geschäftsgang den Auflösungsbeschluß fasste, nachträglich aber zu der Erkenntnis kam, daß durch eine mittlerweile eingetretene Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine gedeihliche Betriebsführung wieder ermöglicht werde, den Betrieb wieder aufzunehmen kann. Dadurch würde die kostspielige Liquidation erspart werden.

Im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten wurden allerdings in dieser Hinsicht einige Bedenken geäußert; es wurde zweifellos mit Recht darauf hingewiesen, daß ein auf einen speziellen Fall sich gründender Gesetzesbeschluß Unzulässigkeiten mit sich bringen könnte, weil die Rechtslage dadurch ungemein kompliziert werden kann. Demgegenüber darf aber bemerkt werden, daß es sich hier um ein vollständiges Bedürfnis handelt und daß sachliche Bedenken gegen die Durchführung dieses Gesetzes nicht bestehen. Es ist wohl auch zu berücksichtigen, daß wir uns überhaupt in einer Übergangszeit befinden und daß es erst später gelingen kann, auf diesem Gebiete Klarheit zu schaffen.

Im Ausschuß wurde der Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß eine Einwendung nicht zu erheben, einstimmig angenommen, und ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

**Vorsthender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, sich von den Sägen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1921, betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Hemala:** Dieser Gesetzesbeschluß soll die volle Ausnutzung aller vorhandenen Bodenschätze, in erster Linie aller vorbehalteten Mineralien fördern. Das Berggesetz gibt zwar jetzt schon der Bergbehörde Mittel an die Hand, um untätige Freischürfesitzer zu einer entsprechenden Arbeitsleistung zu verhalten, bei Nichtbefolgung der Betriebsvorschriften mit Geldstrafen vorzugehen, eventuell sogar den Bergbauberechtigten das Schürfrecht zu entziehen. Dies ist aber ein ziemlich langwieriger Prozeß, da sie das Schürfrecht haben, und es wird durch die Entziehung des Schürfrechtes auch nicht die Garantie geboten, daß der Besitzer der jüngeren Freischürfe eine planmäßige Durchführung der notwendigen Schürfarbeiten gewährleistet. Die Freischürfentziehung ist daher wohl eine Strafmahnahme gegen den säumigen Schürfer, gibt aber keinerlei Sicherheit für eine zweckentsprechende Untersuchung der Schürfgebiete und für eine Hebung der Schürftätigkeit überhaupt. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, daß mit der Entziehung der Freischürfe ihre Zuweisung durch die Bergbehörde an in jeder Hinsicht als geeignet befundene Personen Hand in Hand geht. Und dies wird nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf festgesetzt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung erhoben werde.

**Vorsthender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde,

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

309

zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist neuerlich der Herr Bundesrat Dr. Hemala. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Hemala:** Hohes Haus! In dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird die Arbeitslosenunterstützung in jenen Fällen geregelt, wo sie die Höhe des Krankengeldes überstieg, wie dies bei Verheirateten manchmal der Fall war. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn die Arbeitslosenunterstützung der gesunden Arbeiter höher ist als das Krankengeld. Darum wurde beschlossen, daß die Arbeitslosenunterstützung mit dem gesetzlichen Mindestbetrag des täglichen Krankengeldes bemessen wird, das dem Arbeitslosen auf Grund seines letzten frankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wird der Antrag gestellt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

**Vorschender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921 über die Ausdehnung der Krankenversicherung (siebente Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Dr. Hemala. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Hemala:** Durch drei Jahrzehnte war eine wichtige Kategorie der Arbeiterschaft von der Wohltat der Krankenversicherung, die der übrigen Arbeiterschaft zuteil geworden war, ausgeschlossen. Dieses Versäumnis früherer Zeiten wird durch diesen Gesetzesbeschluß gutgemacht. Es

wird die Krankenversicherung ausgedehnt auf die Hausgehilfinnen, Heimarbeiterinnen, - auf eine Reihe anderer Arbeitskräfte, die berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, und auf die Landarbeiter. Was die Fixierung des Begriffes der „in der Landwirtschaft Beschäftigten“ anbelangt, so bestand im Nationalrat eine Streitfrage darüber, ob die in der Forstwirtschaft Beschäftigten auch in diese Krankenversicherung einzbezogen werden sollen. Diese Frage ist so geregelt worden, daß als in der Landwirtschaft beschäftigt auch derjenige gilt, der in der Forstwirtschaft, mit Ausnahme der staatlichen Forstbetriebe, in der Jagd und Fischerei, in nicht gewerbemäßigen Gärtnereien, in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt ist.

Die Landwirtschaftskrankenkassen werden so gebildet, daß sie für ein ganzes Land oder für ein örtlich zusammenhängendes Gebiet des Landes errichtet werden, wenn in diesem Gebiete mindestens 5000 in der Landwirtschaft beschäftigte Versicherte vorhanden sind. Bezüglich der Wahlen in die Delegiertenversammlung, in den Vorstand und in den Überwachungsausschuß der Landwirtschaftskrankenkassen wurde die Verhältniswahl festgesetzt, und zwar sind die Mandate zu drei Fünfteln den Versicherten und zu zwei Fünfteln den Arbeitgebern eingeräumt. Die nähere Bestimmung über die Wahl erfolgt durch Verordnung, die dem Haupthausschüsse des Nationalrates vorzulegen ist. Es wurde ferner bestimmt, daß zur Erfolgung gemeinsamer Zwecke ihres Aufgabenbereiches die Landwirtschaftskassen eines Landes in einen Landesverband vereinigt werden und die Landesverbände sich wiederum zu einem Reichsverbande der Landwirtschaftskrankenkassen zusammenschließen.

Durch diesen Gesetzesbeschluß wird auch eine Voraussetzung für die endgültige und endliche Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützung der Arbeiterschaft geschaffen. Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung erhoben wird.

**Vorschender:** Zum Wort hat sich gemeldet Frau Bundesrat Dr. Pichl; ich erteile ihr das Wort.

**Bundesrätin Dr. Pichl:** Hoher Bundesrat! Im Namen der Frauen muß ich diesen Gesetzesantrag begrüßen, der endlich einer ganzen Reihe von Frauen, die bis jetzt nicht des Segens der Krankenversicherung teilhaftig geworden sind, in diese Krankenversicherung einzieht. Sowohl die Hausgehilfinnen, als die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, die Heimarbeiterinnen, die Krankenpflegerinnen, Bedienerinnen, Hausnäherinnen, Hauslehrerinnen usw.

sind nun endlich in dieses Krankenversicherungsgesetz einbezogen und ist ihnen die Möglichkeit gegeben, zur Zeit der Krankheit eine Unterstützung, einen Zuschuß zu erhalten. Das muß uns als Frauen eine besondere Beruhigung bieten und wir können dieses Gesetz deshalb nur mit größter Freude begrüßen. (Bravo!)

**Vorsitzender:** Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klein. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Klein:** Hoher Bundesrat! Es ist ein einfaches Gesetz, das wir zu verabschieden haben. Die fortgesetzte Verschlechterung des Geldwertes hat es als dringend notwendig erscheinen lassen, eine Anpassung der in dem Krankenversicherungsgesetz bestehenden Lohnklassen an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen. Es war nach dem bisherigen Gesetze nicht möglich, die zur Auszahlung gekommenen Krankengelder weiter aufrechtzuerhalten, weil der krankenversicherte Arbeiter oder Angestellte, der im Falle der Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf das Krankengeld angewiesen ist, davon nicht einmal einen geringen Teil seiner Lebensbedürfnisse zu befriedigen in der Lage ist. Das gegenwärtige Gesetz schafft eine neue Lohnklasseneinteilung und setzt als oberste Grenze für die Bemessung des Krankengeldes einen durchschnittlich täglichen Arbeitsverdienst von 420 K. fest. Auch das bedeutet in vielen Fällen noch eine Unterversicherung, ist aber immerhin und unverkennbar ein Fortschritt gegen den heutigen Zustand. Um die erhöhten Auslagen der Krankenkassen zu decken, die nicht nur eine Erhöhung des Krankengeldes ergeben, sondern auch eine Erhöhung des sachlichen Aufwandes für alle Bedürfnisse, ist es selbstverständlich, auch die Beiträge entsprechend zu erhöhen. An Stelle des mit vier Gehnteln des täglichen Arbeitsverdienstes bestimmten Wochenbeitrages tritt nun ein Wochen-

beitrag von fünf Gehnteln des täglichen Arbeitsverdienstes. Es ist im Nationalrate der Antrag gestellt worden, mit Rücksicht auf die starke Belastung, die die Versicherten erfahren, eine Neueinteilung vorzunehmen. Es sollten in Zukunft nicht die Versicherten zwei Drittel und der Unternehmer ein Drittel bezahlen, sondern es sollte eine Halbierung vorgenommen werden. Der Nationalrat hat diesen Antrag leider abgelehnt, so daß die bisherige Drittteilung bleibt. Es ist das sicherlich ein arger Schönheitsfehler gewesen.

Da das Gesetz einem dringenden Bedürfnisse entspricht, überdies befristet ist, da es am 31. Oktober in Kraft treten soll, ist es geboten, daß der Bundesrat das Gesetz raschestens verabschiedet. Mit Rücksicht darauf hat der Ausschuß beschlossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben, und ich bitte den hohen Bundesrat, sich diesem Beschlusse anzuschließen.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1921 über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Breuer:** Hohes Haus! Unter dem Datum vom 20. Oktober 1921 haben die Herren Abgeordneten Danneberg, Wiedenhofer und Genossen im Nationalrat einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer für die Monate November und Dezember eingebracht. Unter Benutzung der in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorfindlichen Möglichkeit, die das Abkürzungsversfahren betreffen, wurde der Antrag bereits in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 21. Oktober in Beratung gezogen und als Referent der Herr Abgeordnete Volker bestellt. Am gleichen Tage hat in der Haussitzung des Nationalrates die Beratung stattgefunden, und es ist nur insofern eine Änderung des gestellten Antrages eingetreten, als nicht bloß für die Monate November und Dezember, sondern für das laufende Jahr 1921 eine Festlegung erfolgt ist. Es ist ein

## 22. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. Oktober 1921.

311

Übereinkommen zwischen den einzelnen Parteien getroffen worden. Ein Widerspruch in merito wurde nicht erhoben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Beschlusse beschäftigt und stellt durch mich den Antrag, einen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates nicht zu erheben. Ich bitte, diesem Antrage beizutreten.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde,

zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

In der laufenden Woche sollen im Nationalrat mehrere wichtige Gesetzesbeschlüsse gefaßt werden, deren erstes Infraentreten notwendig ist.

Demgemäß schlage ich vor, daß die nächste Sitzung des Bundesrates noch in dieser Woche, und zwar am Freitag, den 28. Oktober I. S., um 4 Uhr nachmittags, stattfinde.

Wird hiegegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

**Schluss der Sitzung: 4 Uhr 35 Minuten nachmittags.**



